

Erlaß: Bezeichnung für die Verfügung eines Staatsorgans; in der DDR offizielle Bezeichnung der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Rechtsakte des Staatsrates der DDR.

Ermächtigungsgesetz: „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“, am 23. 3. 1933 vom Reichstag verabschiedet, ermächtigte die Hitlerregierung, ohne Zustimmung des Reichstages Gesetze, auch solche, die von der Verfassung „abweichen“, zu erlassen und Verträge mit anderen Staaten abzuschließen. Der Reichstag verzichtete auch auf sein Recht, das Staatsbudget aufzustellen und die Aufsicht über die Kredit- und Anleihepolitik auszuüben. Bereits am 28. 2. 1933, sofort nach der Reichstagsbrandprovokation (-> *Reichstagsbrand*), hatte Reichspräsident P. v. Hindenburg die Notverordnung „Zum Schutze von Volk und Staat“ unterzeichnet, die auf Grund des Art. 48 der Weimarer Verfassung die demokratischen Grundrechte aufhob und für jede antifaschistische Betätigung die Todesstrafe androhte. Trotz des mit dieser Notverordnung eingeleiteten staatlich organisierten Terrors erhielt die NSDAP bei den Reichstagswahlen am 5. 3. 1933 nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit für die Annahme des angestrebten E. Deshalb wurden die 81 kommunistischen Reichstagsmandate am 9. 3. 1933 widerrechtlich annulliert und sowohl Abgeordnete der KPD als auch der SPD verhaftet. Die NSDAP und die anderen bürgerlichen Parteien bildeten eine verfassungsändernde Mehrheit im Reichstag, die das E. einstimmig annahm. Die SPD-Fraktion stimmte gegen das E. Mit dem E. wurde die Weimarer Verfassung faktisch außer Kraft gesetzt. Die Hitlerregierung erhielt

entscheidende Machtbefugnisse zur Durchsetzung ihrer verbrecherischen Politik im Interesse der reaktionärsten Gruppen der deutschen Monopolbourgeoisie.

Erster Mai: Internationaler Kampf- und Feiertag der Arbeiterklasse. Der Gründungskongress der II. Internationale (1889) beschloß, gleichzeitig in allen Ländern und Städten „eine grobe internationale Manifestation“ für die Erämpfung des Achtstundenarbeitstags und für internationale proletarische Solidarität durchzuführen. In Erinnerung an die Kämpfe der amerikanischen Arbeiter für den Achtstundenarbeitstag am 1. Mai 1886 wurde dafür der 1. Mai 1890 vorgesehen. Trotz -v *Sozialistengesetz* legten z. B. an diesem Tage in Deutschland rd. 200 000 Arbeiter die Arbeit nieder. In einigen Ländern wurden 1891 wiederum Demonstrationen veranstaltet. Der Brüsseler Kongress der II. Internationale (1891) beschloß daraufhin, alljährlich den 1. Mai als gemeinsamen „Festtag der Arbeiter aller Länder, an dem die Arbeiter die Gemeinsamkeit ihrer Forderungen und ihre Solidarität bekunden sollen“, zu feiern. Damit wurde der Charakter des 1. Mai als alljährlicher Kampftag der Arbeiterklasse bekräftigt und endgültig beschlossen. Die Organisatoren der Feiern zum 1. Mai waren und sind die Arbeiterparteien und die Gewerkschaften. Deshalb wird der Charakter dieser Feiern entscheidend von der politischen Haltung der Führungen dieser Organisationen beeinflusst. Die Führung der deutschen Sozialdemokratie und die der freien Gewerkschaften waren schon vor dem ersten Weltkrieg bemüht, den 1. Mai seines revolutionären Charakters zu berauben. Diese Bestrebungen setzten sie in den